

Satzung der Protektor Lebensversicherungs-AG*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- Die Gesellschaft führt die Firma: Protektor Lebensversicherungs-AG.
- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- Zweck der Gesellschaft ist die Sanierung von Versicherungsbeständen des selbst abgeschlossenen Geschäfts notleidender Lebensversicherungsgesellschaften, die der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegen. Neugeschäfte, die nicht im Zusammenhang mit den übernommenen Beständen stehen, sind ausgeschlossen.
- 2. Im Rahmen dieses Zwecks ist Gegenstand der Gesellschaft der unmittelbare und mittelbare Betrieb von Lebensversicherungen in allen ihren Arten einschließlich Kapitalisierungsgeschäften, sowie solche Geschäfte, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

^{*} Fassung vom 09.07.2013
Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Juli 2013
(Geschäftszeichen: VII B 4 – WK 8311/10/10001) und Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. Juli 2013 (Geschäftszeichen: VA 21-I-5002-1309-2013/0001).



- 3. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Lebensversicherungsbestände zu übernehmen und übernommene Versicherungsbestände zu verwalten sowie ganz oder teilweise wieder weiterzuübertragen. Sie ist ferner berechtigt, die Wahrnehmung der Funktionen ihres Geschäftsbetriebs ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Gesellschaft ist nicht zu einer vertraglichen Übernahme von Versicherungsbeständen gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes berechtigt, sofern eine gesetzliche Insolvenzsicherung besteht.
- 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, als beliehenes Unternehmen gemäß § 127 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds gemäß §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu übernehmen und auszuüben. Die Gesellschaft tritt im Falle der Beleihung gemäß § 127 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in die Rechte und Pflichten des Sicherungsfonds ein.
- 5. Die Gesellschaft ist berechtigt, aus ihrem freien Vermögen dem gesetzlichen Sicherungsfonds Finanzmittel, insbesondere Darlehen oder Eigenmittel im Sinne von § 53c Abs. 3 Nr. 3a und 3b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Genussrechtskapital und Nachrangdarlehen) oder dergleichen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich in der in § 25 Satz 1 des Aktiengesetzes bestimmten Form.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 3.200.000,-- EUR und ist eingeteilt in 3.200.000 Aktien.
- 2. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
- 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Sammelurkunde zusammenzufassen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist insoweit ausgeschlossen.



- 4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.
- 5. Das Grundkapital kann erhöht werden, auch wenn die Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch nicht voll eingezahlt sind.
- 6. Über Zeitpunkt und Höhe weiterer Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Aktien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. Juni 2018 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 1.600.000,00 EUR gegen Bareinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

§ 5 Übertragung von Aktien

- 1. Die Übertragung von Namensaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.
- 2. Die Zustimmung gemäß Abs. 1 erteilt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat.

III.

Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorsitzender des Vorstandes ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht.



- Sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- 4. Der Vorstand bedarf für den Erwerb oder die Übertragung von Versicherungsbeständen oder Teilen davon der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand oder im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- 2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien, soweit es die gleichzeitige Vertretung der Gesellschaft, des gesetzlichen Sicherungsfonds gemäß §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder eines aufgrund dieser Vorschriften errichteten Sondervermögens betrifft.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
- 2. Sofern nicht die Hauptversammlung eine kürzere Amtszeit festlegt, erfolgt die Bestellung für einen Zeitraum, der bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Zugleich mit der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann für jedes dieser Aufsichtsratsmitglieder oder für mehrere von ihnen ein Ersatzmitglied bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, wird das für ihn bestellte Ersatzmitglied Mitglied des Aufsichtsrats. Das Aufsichtsratsamt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten, nach seinem Amtseintritt stattfindenden Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied be-



stellt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

- 4. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so erfolgt die Ergänzungswahl eines Nachfolgers, soweit dabei keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 5. Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt nach vorangegangener schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Die Einhaltung dieser Frist ist nicht erforderlich, wenn ein Ersatzmitglied vorhanden ist.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Sofern der Aufsichtsrat keinen kürzeren Zeitraum festlegt, erfolgt die Wahl für die Dauer der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer Sitzung, zu der keine besondere Einladung zu ergehen braucht.
- Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Endet das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, so findet die Neuwahl nach Schluss dieser Hauptversammlung in einer Sitzung statt, zu der keine besondere Einladung zu ergehen braucht.

§ 10 Beschlussfassung

- 1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, jedenfalls aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben abgeben lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe.
- Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren wiederspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vor-



- sitzenden schriftlich bestätigt und in die Niederschrift über die Verhandlung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Erklärung der Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

§ 11 Geschäftsordnung und Änderungen der Satzung

- 1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben, in der auch ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen dieses Abschnitts IV getroffen werden können. Der Beschluss des Aufsichtsrats sowie Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Er ist weiterhin ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen. welche die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Satzungsänderungsbeschlusses verlangt.

§ 12 Vergütung

- Sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen für die Aufsichtsratstätigkeit eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.
- 2. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Aufsichtsrat nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat bzw. Vorsitzender gewesen ist, erhält die betreffende Vergütung zeitanteilig.
- Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.
- 4. Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratstätigkeit abdeckt.



V. Hauptversammlung

§ 13 Einberufung und Teilnahmerecht

- Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen vom Vorstand bestimmten Stadt in der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 200.000 Einwohnern statt.
- 2. Die Hauptversammlung beruft der Vorstand ein, soweit dazu nicht andere Personen gesetzlich befugt sind.
- 3. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Im Falle der Einberufung durch eingeschriebenen Brief gilt der Tag der Absendung als Tag der Einberufung. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß Ziffer 4 dieses Paragraphen. Bei der Berechnung der Frist werden auch Sonntage, Sonnabende und gesetzliche Feiertage berücksichtigt. Eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
- 4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Personen berechtigt, die als Aktionäre im Aktienregister eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Anmeldung genügt ein Zugang per Telefax. Soll das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, muss die Vollmacht schriftlich erteilt werden, wobei ein Zugang per Telefax ausreichend ist.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wählen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder



- aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Bei der Worterteilung ist der Vorsitzende an die Reihenfolge der Wortmeldungen nicht gebunden.

§ 15 Beschlussfassung

- 1. Das Stimmrecht beginnt, sobald auf die Aktie die gesetzliche oder eine höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. Je 25 % Einzahlung auf eine Stückaktie gewähren eine Stimme. Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit sich für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergeben.
- 2. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI.

Rechnungslegung, Gewinnverwendung, Vermögensanlage

§ 16 Rechnungslegung, Gewinnverwendung

- Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht aufgrund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals verteilt werden kann.
- 2. Der Jahresabschluss ist in der Weise aufzustellen, dass der nach Berücksichtigung der Abschreibungen und Wertberichtigungen, der Rücklagen und der Rückstellungen verbleibende Überschuss der Aktiva über die Passiva vor Feststellung des Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrats in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird, soweit er nicht zur Ausschüttung als Aktionärsdividende oder zur sonstigen



gesetzmäßigen Verfügung vorgesehen ist. Der Beschluss über die Höhe der hierfür bestimmten Beträge ist vor Ende des Geschäftsjahres zu fassen.

- 3. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur gemäß der Vorschrift des § 56 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.
- 4. Dem Vorstand ist gestattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 50 v. H. des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn der Jahresabschluss vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt wird. Der Bilanzgewinn wird im übrigen nach Maßgabe des eingezahlten Grundkapitals an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
- 5. Der Jahresabschluss soll jeweils vor dem 31. Mai des Folgejahres festgestellt werden.

§ 17 Vermögensanlage

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erlassenen Richtlinien anzulegen.

VII.

Gesetzlicher Sicherungsfonds gemäß §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In Bezug auf die Übernahme und Ausübung der Aufgaben und Befugnisse des gesetzlichen Sicherungsfonds gemäß §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten auch nachfolgende Bestimmungen:

§ 18 Vermögen des Sicherungsfonds

- 1. Die Beitragsleistungen der einzelnen dem Sicherungsfonds angehörenden Versicherungsunternehmen sowie die jeweils nach § 125 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes übertragenen Vermögensgegenstände sind jeweils getrennt vom übrigen Vermögen der Gesellschaft zu halten und zu verwalten.
- 2. Die für die Übernahme von Versicherungsverträgen durch den Sicherungsfonds angesammelten Mittel sind entsprechend § 54 Abs. 1 bis 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.



3. Das Vermögen des Sicherungsfonds darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes verwendet werden.

§ 19 Rechnungslegung für den Sicherungsfonds

- 1. Über das Vermögen des Sicherungsfonds ist nach Maßgabe von § 130 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gesondert Rechnung zu legen.
- 2. Der Prüfer wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmt. Der Aufsichtsrat kann den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der Gesellschaft auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Sicherungsfonds gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beauftragen.
- 3. Die Bilanzierung der Vermögensanlagen aus den eingezahlten Beiträgen erfolgt nach den für Versicherungsunternehmen geltenden Rechtsvorschriften. Für die Bilanzierung eines übernommenen Bestandes mit den dazugehörigen Vermögensanlagen gelten ebenfalls die Regelungen, die für Versicherungsunternehmen vorgeschrieben sind.

VIII. Kommission "Sicherungsfonds"

§ 20 Einrichtung und Aufgaben einer Kommission "Sicherungsfonds"

Bei der Gesellschaft kann durch den Aufsichtsrat eine unabhängige Kommission "Sicherungsfonds" eingerichtet werden. Aufgabe dieser Kommission ist es, den Aufsichtsrat der Gesellschaft bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten, soweit diese sich auf Angelegenheiten des gesetzlichen Sicherungsfonds gemäß §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes beziehen.

§ 21 Zusammensetzung der Kommission

- 1. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- 2. Die Mitglieder der Kommission müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Sie müssen insbesondere über tiefgehende Kenntnisse in der Erstellung und Analyse des Jahresabschlusses sowie in der fachgerechten Beurteilung der Finanz- und Risikolage von Versicherungsunternehmen verfügen. Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind oder der Gesellschaft sonst nahe stehen, sowie Abschlussprüfer der Gesellschaft dürfen der Kommission nicht angehören.



- 3. Die Mitglieder der Kommission sowie das Ersatzmitglied werden vom Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt und bestellt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 4. Die vom Aufsichtsrat beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern der Kommission ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn sie gegen die beabsichtigte Bestellung eines Mitgliedes der Kommission Bedenken hat, innerhalb einer angemessenen Frist der Bestellung widersprechen.
- 5. Die Bestellung erfolgt jeweils für vier Jahre. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Mitglied der Kommission so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- 6. Jedes Mitglied der Kommission kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen.
- 7. Jedes Mitglied der Kommission kann durch Beschluss des Aufsichtsrats abberufen werden.

§ 22 Auskunftserteilung

- 1. Zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben kann die Kommission im Rahmen der aktienrechtlichen Bestimmungen vom Vorstand der Gesellschaft jederzeit Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen, die für die Tätigkeit der Kommission von Bedeutung sind. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und dem Vorstand über die Auskunftserteilung oder die Vorlage von Unterlagen entscheidet der Aufsichtsrat.
- 2. Die Kommission berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

§ 23 Innere Ordnung

- Die Kommission wählt nach der erstmaligen Bestellung sowie nach jeder Änderung der Zusammensetzung ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen. Im Falle seiner Verhinderung obliegt dies seinem Stellvertreter.
- 2. Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt zusammen, so oft die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Kommission verlangen.
- 3. Die Kommission kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.



4. Die Mitglieder der Kommission unterliegen den für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Verschwiegenheitspflichten sowie der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 133 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 24 Vergütung

- 1. Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen sowie der darauf entfallenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat jährlich unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit der Kommission.

§ 25 Befangenheit von Kommissionsmitgliedern

Soweit sich die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Kommission auf die Beurteilung von Verhältnissen eines Versicherungsunternehmens erstreckt, bei dem ein Mitglied der Kommission angestellt ist oder dem es sonst nahe steht, ist das Mitglied der Kommission von der Mitarbeit in der Kommission ausgeschlossen. Soweit ein Mitglied der Kommission gemäß Satz 1 ausgeschlossen ist, wird es durch ein Ersatzmitglied ersetzt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26 Gründungskosten

- Die Gesellschaft trägt die Notarkosten für die Errichtung der Gesellschaft und die Notarkosten für die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister, die Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, einschließlich der gerichtlichen Bekanntmachungskosten, im geschätzten Gesamtbetrag von 2.500,00 EUR, sonst aber keinen Gründungsaufwand.
- 2. Die Gesellschaft trägt die Kosten der "wirtschaftlichen Neugründung" bis zur Höhe von 300.000,00 EUR.